

# Antrag auf Befreiung/Änderung der Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI)

Eingangsstempel der Deutschen Rentenversicherung Bund
---

SZAT	Versicherungsnummer	BKZ
7 0		5 0 1 1

3 0

**WPV**  
**Lindenstr. 87**  
**40233 Düsseldorf**

Mitgliedsnummer im WPV
Eingangsstempel des WPV

**Deutsche Rentenversicherung Bund**  
**10704 Berlin**

Weitergabe an →

## 1. Angaben zur Person

Name		Vorname (Rufname)	
Geburtsname		frühere Namen	
Geburtsdatum □□□□□□	Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	Staatsangehörigkeit (ggf. frühere Staatsangehörigkeit bis)	
Geburtsort (Kreis, Land)			
Straße, Hausnummer		Telefonisch tagsüber zu erreichen (freiw. Angabe)	
Postleitzahl □□□□□□	Wohnort	Telefax, E-Mail (freiw. Angabe)	

## 2. Angaben zur ausgeübten Beschäftigung

Ich bin  
 angestellt und berufsspezifisch beschäftigt als Steuerberater.

Arbeitgeber \_\_\_\_\_ (Name, Anschrift) \_\_\_\_\_ (Betriebsnummer)

Bundesland

<input type="checkbox"/> Baden-Württemberg	<input type="checkbox"/> Niedersachsen
<input type="checkbox"/> Brandenburg	<input type="checkbox"/> Nordrhein-Westfalen*
<input type="checkbox"/> Bremen	<input type="checkbox"/> Rheinland-Pfalz*
<input type="checkbox"/> Hamburg	<input type="checkbox"/> Saarland*
<input type="checkbox"/> Hessen*	<input type="checkbox"/> Sachsen-Anhalt
<input type="checkbox"/> Mecklenburg-Vorpommern	<input type="checkbox"/> Schleswig-Holstein
	<input type="checkbox"/> Thüringen*

**Beginn der Beschäftigung**  
□□□□□□

\* Bescheid über die Befreiung von der Mitgliedschaft/Beitragspflicht des Steuerberaterversorgungswerks liegt bei.

## 3. Erklärung der Antragstellerin/des Antragstellers

Ich beantrage die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bzw. Absatz 5 SGB VI aufgrund

meiner gesetzlichen Pflichtmitgliedschaft in der Steuerberaterkammer\* Mitglied seit □□□□□□  
in \_\_\_\_\_

ab dem frühestmöglichen Zeitpunkt Datum □□□□□□□□  
 ab dem □□□□□□□□.

Ich versichere, dass ich sämtliche Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.  
Mir ist bekannt, dass wissentlich falsche Angaben zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen können.

**Ort/Datum** \_\_\_\_\_ **Unterschrift** \_\_\_\_\_

\* Sollten Sie als Syndikus-Steuerberater tätig sein, reichen Sie bei erstmaliger Bestellung bitte Ihre Bestellsurkunde ein. Sollten Sie bereits als Steuerberater bestellt sein, reichen Sie bitte einen Nachweis der Steuerberaterkammer ein, dass Sie eine Beschäftigung gemäß § 58 Satz 2 Nr. 5a Steuerberatungsgesetz ausüben.

#### 4. Erklärung des Versorgungswerkes (WPV)

Der/Die Antragsteller(in) war nach den Eintragungen im öffentlichen Berufsregister aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer (WPK). Die Pflichtmitgliedschaft in der WPK bestand für die Berufsgruppe am Beschäftigungsort bereits vor dem 01.01.1995. Die Pflichtmitgliedschaft des Antragstellers/der Antragstellerin beruht nicht auf einer die Befreiung ausschließenden Erweiterung des Kreises der Pflichtmitglieder der WPK.

Der/Die Antragsteller(in) war ab dem  kraft Gesetzes beitragspflichtiges Mitglied des WPV (BVNR 067). Er/Sie setzt die Mitgliedschaft seit dem  gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung mit allen Rechten und Pflichten fort.

Er/Sie hat ab Beginn der Befreiung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI für Zeiten, für die ohne diese Befreiung Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung zu zahlen wären, einkommensbezogene Pflichtbeiträge zu zahlen.

Ort/Datum

Stempel WPV/Unterschrift  
Im Auftrag

- Auszugsweiser Wortlaut der Gesetzestexte -

#### § 9 SGB IV Beschäftigungsort

- (1) Beschäftigungsort ist der Ort, an dem die Beschäftigung tatsächlich ausgeübt wird.
- (2) ...
- (3) Sind Personen bei einem Arbeitgeber an mehreren festen Arbeitsstätten beschäftigt, gilt als Beschäftigungsort die Arbeitsstätte, in der sie überwiegend beschäftigt sind.

#### § 6 SGB VI Befreiung von der Versicherungspflicht

- (1) Von der Versicherungspflicht werden befreit
  1. Beschäftigte und selbständig Tätige für die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit, wegen der sie aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung) und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer sind, wenn
    - a) am jeweiligen Ort der Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit für ihre Berufsgruppe bereits vor dem 1. Januar 1995 eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der berufsständischen Kammer bestanden hat.
    - b) für sie nach näherer Maßgabe der Satzung einkommensbezogene Beiträge unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze zur berufsständischen Versorgungseinrichtung zu zahlen sind und
    - c) aufgrund dieser Beiträge Leistungen für den Fall verminderter Erwerbsfähigkeit und des Alters sowie für Hinterbliebene erbracht und angepasst werden, wobei auch die finanzielle Lage der berufsständischen Versorgungseinrichtung zu berücksichtigen ist,
  2. – 4. ...
- (1a – 1b)
- (2) Die Befreiung erfolgt auf Antrag des Versicherten, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 auf Antrag des Arbeitgebers.
- (3) Über die Befreiung entscheidet der Träger der Rentenversicherung, nachdem in den Fällen
  1. des Absatzes 1 Nr. 1 die für die berufsständische Versorgungseinrichtung zuständige oberste Verwaltungsbehörde,
  2. ...das Vorliegen der Voraussetzungen bestätigt hat.
- (4) Die Befreiung wirkt vom Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen an, wenn sie innerhalb von drei Monaten beantragt wird, sonst vom Eingang des Antrags an.
- (5) Die Befreiung ist auf die jeweilige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit beschränkt. Sie erstreckt sich in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 auch auf eine andere versicherungspflichtige Tätigkeit, wenn diese infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist und der Versorgungsträger für die Zeit der Tätigkeit den Erwerb einkommensbezogener Versorgungsanswartschaften gewährleistet.

#### § 172 a SGB VI

##### Beitragszuschüsse des Arbeitgebers für Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen

Für Beschäftigte, die nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 von der Versicherungspflicht befreit sind, zahlen die Arbeitgeber einen Zuschuss in Höhe der Hälfte des Beitrags zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, höchstens aber die Hälfte des Beitrags, der zu zahlen wäre, wenn die Beschäftigten nicht von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit worden wären.

Stand: 18.06.13